Detailansicht des Regelungsvorhabens

Praxisgerechte Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1640)

Aktuell seit 26.11.2026 09:55:51

Angegeben von:
Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (R000755) am 26.11.2026

Beschreibung:
Wir setzen uns für eine praxistaugliche und risikobasierte Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie ein. Insbesondere regen wir an, für den institutsübergreifenden Informationsaustausch zur Verhinderung von Betrug und sonstigen strafbaren Handlungen, auch über von Dritten betriebene Datenbanken, weiterhin eine Rechtsgrundlage im KWG vorzusehen. Beim Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG sollte auf den Datenabruf durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters verzichtet werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass im Dateisystem nur wirtschaftliche Eigentümer und nicht Angehörige der Führungsebene zu speichern sind. Ferner sollte die Pflicht zum Betrieb von Datenverarbeitungssystemen nach § 25h Abs. 2 KWG risikobasiert gefasst werden.

Betroffene Interessenbereiche (1)

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]